

AOK-Bundesverband, Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

See-Krankenkasse, Hamburg

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

Knappschaft, Bochum

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

25.08.2006¹

Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft;

hier: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.08.2005 (BGBl. I S. 2269) wurde die Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom 01.01.2006 an neu geregelt. Danach ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld fällig. Ein eventuell verbleibender Restbeitrag ist mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen.

Durch das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 1970) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 26.08.2006 bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld für die Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt ist, ein besonderes Berechnungsverfahren zugelassen. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld nach den Beiträgen des Vormonats bemessen werden.

¹ in der redaktionell geänderten Fassung vom 02.10.2006

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld beraten und die erzielten Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Außerdem wurden zwischenzeitlich ergangene Aussagen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eingearbeitet.

Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 SGB IV tritt am 26.08.2006 in Kraft. Dieses Rundschreiben gilt für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem Monat August 2006. Für Entgeltabrechnungszeiträume bis einschließlich Juli 2006 wird auf das Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.08.2005 zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV. In diesem Zusammenhang wird auch auf die gemeinsame Erklärung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Anwendung der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV vom 25.01.2006 hingewiesen.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Inhaltsverzeichnis

A	Rechtsgrundlagen.....	4
B	Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	6
1	Grundsätze	6
2	Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	6
3	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.....	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.....	7
3.3	Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile	8
3.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	9
3.5	Beitragsoll nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (voraussichtliche Beitragsschuld) .	10
4	Vereinfachungsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (Beitragshöhe Vormonat)	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV	12
4.2.1	Mitarbeiterwechsel.....	12
4.2.2	Variable Arbeitsentgeltbestandteile.....	13
4.2.3	Definition des Begriffs „regelmäßig“	13
4.2.4	Wirkung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV	14
4.3	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Zusammentreffen mit der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV	14
4.4	Beitragsoll nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (Beitragshöhe Vormonat).....	14
5	Drittletzter Bankarbeitstag.....	15
6	Beitragsnachweis.....	16
6.1	Inhalt des Beitragsnachweises.....	16
6.2	Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises	17
7	Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen.....	17
7.1	Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragsatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)	17
7.2	Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers.....	18
C	Sonstiges.....	19
1	Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen	19
2	Fälligkeit der Umlagen U1 und U2	19
3	Beiträge für freiwillig Versicherte.....	19
4	Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG ..	19

Anlagen

A Rechtsgrundlagen

§ 23 SGB IV

Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

(2) ...

(2a) Bei Verwendung eines Haushaltsschecks (§ 28a Abs. 7) sind die Beiträge für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 15. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 15. Januar des folgenden Jahres fällig.

(3) und (4) ...

§ 9 BVV

Beitragsabrechnung

(1) Der Arbeitgeber hat zur Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum ein Verzeichnis aller Beschäftigten in der Sortierfolge der Entgeltunterlagen mit den folgenden Angaben und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen und lesbar zur Verfügung zu stellen:

1. bis 9. ...

10. den Parametern zur Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.

...

B Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

1 Grundsätze

Für die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge gelten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die Regelungen der Satzung der Einzugsstelle. Diese Vorschrift wurde durch die Neuregelung zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht verändert. Die Einzugsstellen können danach weiterhin den Fälligkeitstermin im Rahmen der ihnen zugestandenen Satzungsautonomie regeln. Allerdings haben sie dabei den nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV spätesten Fälligkeitstermin für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen.

Für die Fälligkeit der nach § 249b Satz 1 SGB V oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu entrichtenden Pauschalbeiträge für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte gilt die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV ebenfalls. Soweit diese Beiträge gemäß § 249b Satz 2 SGB V oder nach § 172 Abs. 3a SGB VI im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens zu zahlen sind, richtet sich die Fälligkeit dieser Beiträge unverändert nach § 23 Abs. 2a SGB IV.

2 Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Die bis zum 31.12.2005 gültigen Vorgaben zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wurden durch die Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV zum 01.01.2006 abgelöst und mit der jetzigen Neuregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV ergänzt.

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV kennt innerhalb eines Kalendermonats nur einen Fälligkeitstag. Danach sind die Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden,

- in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt (vgl. B 3),
- ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, anstelle der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe des Vormonatssolls (vgl. B 4.4) zu zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Der Zahlungszeitpunkt für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird dem Grunde nach zeitlich mit der Erbringung der ihm zugrunde liegenden Arbeitsleistung und der Entstehung des Anspruchs auf diesen Beitrag verbunden und somit grundsätzlich nicht von der – vielfach nachträglich stattfindenden – Abrechnung der Arbeitsentgelte und deren arbeits- oder tarifvertraglichen Fälligkeit abhängig gemacht.

3 Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

3.1 Allgemeines

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV stellt zunächst auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab.

Bei Zahlung gleich bleibender Arbeitsentgelte wird die Höhe der Beitragsschuld mit nachhaltiger Sicherheit bestimmt werden können, so dass es in diesen Fällen im Allgemeinen der Ermittlung einer vorläufigen Beitragsschuld nicht bedarf und die voraussichtliche Beitragsschuld gleichzeitig die endgültige Beitragsschuld darstellt.

3.2 Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld

Kann tatsächlich nur eine voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt werden, gelten für deren Bestimmung folgende Grundsätze:

Der Terminus „voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen bloßen Abschlag, dessen Betrag in das Belieben des Arbeitgebers gestellt ist.

Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt. Dies wird dadurch erreicht, dass das Beitragssoll des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen und Beitragssätze aktualisiert wird. Eine eventuelle Überzahlung wird mit der nächsten Fälligkeit ausgeglichen.

Andere – im Ergebnis vergleichbare – Berechnungen sind zulässig, solange der gesetzlichen Intention Rechnung getragen wird, dass die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld keinen

bloßen Abschlag darstellt, sondern tatsächlich der endgültigen Beitragsschuld nahezu entspricht.

Durchschnittsberechnungen sind dagegen grundsätzlich nicht als geeignetes Mittel anzusehen, um die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld zu ermitteln. Insoweit gilt es letztlich zu beachten, dass die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld keine Gesamtsumme aller Beiträge darstellt, sondern dem Grunde nach für jeden einzelnen Arbeitnehmer zu ermitteln ist und somit auch von Einzugsstelle zu Einzugsstelle separat festgestellt werden muss.

Die Parameter, nach denen die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt wurde, sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVV zu dokumentieren. Die angewendeten Verfahrensversionen zur Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld müssen nur einmalig nachgewiesen werden. Je Anwendung muss zur Beitragsabrechnung allerdings nachprüfbar dokumentiert werden, welche Verfahrensversion angewendet wurde und welche Parameter zugeführt wurden.

3.3 Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld sind grundsätzlich auch variable Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen. Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Entgeltabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können diese zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder übernächsten Entgeltabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Für das Verfahren gelten die Vorgaben entsprechend Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 16./17.01.1979 weiterhin (s. Anlage 1).

Sofern im öffentlichen Dienst unständige Bezügeanteile nach § 36 Abs. 1 BAT (vgl. auch § 24 TVöD) zu berücksichtigen sind, gilt für das Verfahren bei der Beitragsberechnung weiterhin Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20./21.03.1980 (s. Anlage 2).

3.4 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Unter dem Gesichtspunkt der Beitragsfälligkeit in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV kann die Fälligkeit der Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nicht allein am bloßen Vorgang der Auszahlung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV festgemacht werden. Vielmehr hat der Arbeitgeber bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Beitragsmonat festzustellen, ob die Einmalzahlung mit hinreichender Sicherheit in diesem Beitragsmonat ausgezahlt wird. Dieser Tatbestand wird dem Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, an dem er die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld festzustellen hat, in aller Regel bekannt sein. Deshalb werden die Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Rahmen der Regelungen über die Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

Beispiel 1:

Abrechnungsmonat November 2006

- Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Weihnachtsgeldes am 24.11.2006
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im November 2006 28.11.2006
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 20.11.2006

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Weihnachtsgeldes vor.

Lösung:

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für November 2006 sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Weihnachtsgeld entfallen.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Beispiel 2:

Abrechnungsmonat November 2006

- Entgeltzahlung einschließlich Weihnachtsgeld am 30.11.2006
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im November 2006 28.11.2006
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 22.11.2006

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Weihnachtsgeldes vor.

Lösung:

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für November 2006 sind die Beiträge, die auf das Weihnachtsgeld entfallen würden, auch zu berücksichtigen, weil es im November tatsächlich ausgezahlt wird.

3.5 Beitragssoll nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (voraussichtliche Beitragsschuld)

Die Fälligkeitsregelung stellt auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab. Der Zahlungszeitpunkt des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wird damit dem Grunde nach zeitlich mit der Erbringung der ihm zugrunde liegenden Arbeitsleistung und der Entstehung des Anspruchs auf die Beiträge verbunden. Allerdings bezieht sich die so ausgestaltete Beitragspflicht nur auf die voraussichtliche Beitragsschuld für den laufenden Monat.

Folglich gilt als Beitragssoll des jeweiligen Abrechnungsmonats

- die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld des jeweiligen Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sowie
- ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Der Restbeitrag wird nicht rückwirkend dem Vormonat (Ursprungsmonat der Arbeitsleistung) zugeordnet.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Beispiel:

Der Arbeitgeber ermittelt die Höhe des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nach der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld.

Monat	Beitragsschuld		Beitragssollermittlung		Beitragsnachweis
07.2006	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	12.000,00	Differenz Vormonat	0,00	12.000,00
			Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	12.000,00	
	Echtabrechnung	11.000,00			
08.2006	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	10.000,00	Differenz Vormonat	- 1.000,00	9.000,00
			Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	10.000,00	
	Echtabrechnung	14.000,00			
09.2006	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	13.000,00	Differenz Vormonat	4.000,00	17.000,00
			Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	13.000,00	
	Echtabrechnung	14.000,00			

4 Vereinfachungsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (Beitragshöhe Vormonat)

4.1 Allgemeines

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV kann der Arbeitgeber abweichend von der Regelung zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe des Vormonatssolls der Echtabrechnung zahlen, wenn Änderungen der Beitragsberechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder Zahlung variabler Entgeltbestandteile dies erfordern. Der Ausgleich zwischen den nach dem Vormonatssoll gezahlten Beiträgen auf Basis der Echtabrechnung und der tatsächlichen Beitragsschuld findet mit der Entgeltabrechnung im Folgemonat statt, d.h., ein verbleibender Restbetrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Bei der eingefügten Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV handelt es sich um eine Alternativmöglichkeit. Auch wenn die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung vorliegen sollten, kann der Arbeitgeber die bisherige Verfahrensweise zur Ermittlung einer möglichst genauen Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld weiterhin praktizieren. Ein Wechsel zwischen den Verfahrensweisen zur Bestimmung des Gesamtsozi-

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

alversicherungsbeitrags ist nach jedem Abrechnungsmonat möglich. Für den Wechsel zur Verwendung der Beitragshöhe des Vormonats ist Voraussetzung, dass die Bedingungen des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erfüllt werden. Der Wechsel zwischen den Verfahrensweisen ist entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVV nachprüfbar zu dokumentieren.

Die Vereinfachungsregelung findet auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt keine Anwendung. Beiträge, die im Vormonat auf Einmalzahlungen entfallen sind, werden für die Ermittlung der Beitragsschuld des laufenden Monats in entsprechender Höhe von der Beitragsschuld des Vormonats abgezogen. Damit wird der Intention der Vereinfachungsregelung Rechnung getragen, Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt auf Vormonatsbasis entsprechend der Echtabrechnung zu zahlen, ohne dass dabei die Beiträge aus Einmalzahlungen aus dem Vormonat das Beitragssoll zu Lasten des Arbeitgebers erhöhen (vgl. B 4.4). Ist in dem Monat für den die Beiträge nach der Echtabrechnung des Vormonats gezahlt werden sollen, wiederum eine Einmalzahlung zu berücksichtigen, sind die darauf entfallenden Beiträge allerdings dem auf das laufende Arbeitsentgelt des Vormonats (Echtabrechnung) entfallenden Beitragssoll hinzuzurechnen; insoweit können die Beiträge aus Einmalzahlungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. B 3.4 und B 4.3).

4.2 Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Die Vereinfachungsregelung kann durch den Arbeitgeber angewendet werden, sofern die Entgeltabrechnung in seinem Betrieb regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder durch die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt ist. Für die Anwendung der Vereinfachungsregelung reicht es aus, wenn eine der genannten Bedingungen erfüllt ist.

4.2.1 Mitarbeiterwechsel

Ein Mitarbeiterwechsel liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder aufgegeben wird. Dies gilt unabhängig davon, ob in einem oder mehreren Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht besteht oder bestand. Von einem Mitarbeiterwechsel ist ebenfalls auszugehen, sofern der Arbeitnehmer zwischen verschiedenen rechtlich eigenständigen Unternehmen innerhalb eines Konzerns wechselt.

Ist der Arbeitgeber eine natürliche Person mit verschiedenen Betrieben bzw. Betriebsstätten und wechselt ein Arbeitnehmer zwischen diesen verschiedenen Betrieben bzw. Betriebsstätten, findet ein Mitarbeiterwechsel im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht statt. Hierbei

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

handelt es sich lediglich um einen Arbeitsplatzwechsel. Ein Mitarbeiterwechsel, der zur Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV berechtigt, liegt ebenfalls nicht vor, wenn der Arbeitgeber als Entleiher Leiharbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen bekommt.

Als Mitarbeiterwechsel gilt sowohl die Einstellung bzw. der Austritt eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten als auch mehrerer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter.

Im Übrigen gelten diese Aussagen auch für geringfügig Beschäftigte.

4.2.2 Variable Arbeitsentgeltbestandteile

Zu den variablen Arbeitsentgeltbestandteilen gehören insbesondere Vergütungen für Mehrarbeit sowie Zuschläge, Zulagen und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und deren exakte Höhe grundsätzlich erst nach Abschluss der Entgeltabrechnung ermittelt werden kann (vgl. ebenfalls Anlage 1, Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 16./17.01.1979).

4.2.3 Definition des Begriffs „regelmäßig“

Vor der Anwendung der Vereinfachungsregelung ist zunächst festzustellen, ob Regelmäßigkeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV vorliegt. Von einer Regelmäßigkeit ist immer dann auszugehen, wenn in jeder der letzten zwei abgerechneten Entgeltabrechnungen vor der aktuellen Entgeltabrechnung und bei der aktuellen Entgeltabrechnung, ab der die Vereinfachungsregelung frühestens angewendet werden kann, entweder ein Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung eines variablen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen war bzw. ist.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, wird das Vorliegen der Regelmäßigkeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV sodann aufgrund einer vorausschauenden Betrachtung auch für die folgenden Entgeltabrechnungen vorerst unterstellt. Von einer Regelmäßigkeit ist erst dann nicht mehr auszugehen, wenn in jedem der letzten drei abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen vor der aktuellen Entgeltabrechnung ein Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Arbeitsentgeltbestandteilen bei der Entgeltabrechnung nicht mehr zu berücksichtigen waren. Damit wird verhindert, dass der Arbeitgeber die Berechnungsweise zur Bestimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ggf. von Abrechnung zu Abrechnung umstellen

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

muss, wenn beispielsweise nur in einem Monat kein Mitarbeiterwechsel stattfand bzw. keine variablen Arbeitsentgeltbestandteile gezahlt wurden.

Vor einer erneuten Anwendung der Vereinfachungsregelung muss dann wiederum in jeder der letzten zwei abgerechneten und der aktuellen Entgeltabrechnung entweder ein Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung eines variablen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen sein.

4.2.4 Wirkung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Macht der Arbeitgeber von der Anwendung der Vereinfachungsregelung und damit der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf Basis der Echtabrechnung des Vormonats Gebrauch, gilt dies gegenüber allen Einzugsstellen, an die Beiträge zu zahlen sind. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Berechnung der Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für einzelne Einzugsstellen danach, ob für deren Versicherte variable Arbeitsentgeltbestandteile gezahlt bzw. nicht gezahlt werden, entfällt. Gleiches gilt für den Tatbestand des Mitarbeiterwechsels.

4.3 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Zusammentreffen mit der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV

Auch für den Fall der Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV bleibt die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV unberührt. Nach der Gesetzesbegründung ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt weiterhin in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde. Auf die entsprechenden Aussagen und Beispiele in Abschnitt B, Ziffer 3.4 wird verwiesen.

4.4 Beitragssoll nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (Beitragshöhe Vormonat)

Unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV entspricht das aktuelle Beitragssoll dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats, soweit es auf Grundlage laufenden Arbeitsentgelts ermittelt wurde. Dazu kommt das Beitragssoll aus einer ggf. zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden Monats sowie ein verbleibender Restbetrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Auch in diesem Fall wird ein bestehender Restbeitrag nicht rückwirkend dem Vormonat (Ursprungsmonat der Arbeitsleistung) zugeordnet.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Beispiel:

Der Arbeitgeber ermittelt die Höhe des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV unter Berücksichtigung der Echtabrechnung des Vormonats.

Monat	Beitragsschuld		Beitragssollermittlung		Beitragsnachweis
07.2006			Differenz Vormonat	0,00	
08.2006	Soll 07.2006	12.000,00	Soll 07.2006	12.000,00	12.000,00
	Echtabrechnung	11.000,00	Differenz Vormonat	- 1.000,00	
09.2006	Soll 08.2006	11.000,00	Soll 08.2006	11.000,00	10.000,00
	Echtabrechnung	14.000,00	Differenz Vormonat	3.000,00	
10.2006	Soll 09.2006	14.000,00	Soll 09.2006	14.000,00	17.000,00
	Echtabrechnung	15.000,00	Differenz Vormonat	1.000,00	
11.2006	Soll 10.2006	15.000,00	Soll 10.2006	15.000,00	
	Schätzung EGA	1.900,00	Schätzung EGA	1.900,00	17.900,00
	Echtabrechnung#	14.500,00	Differenz Vormonat	- 2.400,00	
12.2006	Soll 11.2006	14.500,00	Soll 11.2006	14.500,00	
	EGA 11.2006	- 2.000,00	EGA 11.2006	- 2.000,00	10.100,00
	Echtabrechnung	11.700,00	Differenz Vormonat	- 800,00	
01.2007	Soll 12.2006	11.700,00	Soll 12.2006	11.700,00	10.900,00

= einschließlich EGA 2.000,00
EGA = einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

5 Drittlezter Bankarbeitstag

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsleistung fällig. Dieser Fälligkeitstermin trägt praktischen Erwägungen Rechnung. Insoweit soll sichergestellt werden, dass den Sozialversicherungsträgern - insbesondere den Trägern der Rentenversicherung - für die Zahlung ihrer Leistungen in entsprechendem Umfang Mittel bereit stehen. Deshalb ist es erforderlich, für die Zahlung durch die Arbeitgeber, für die Buchung und Weiterleitung durch die Krankenkassen sowie für die Wertstellung zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit jeweils entsprechende Bearbeitungsstage einzukalkulieren. Daraus ergibt sich, dass rechtlich auf den drittletzten Bankarbeitstag für die Zahlung durch die Arbeitgeber abgestellt wird.

Die Beitragsforderung ist eine so genannte Bringschuld (§ 270 Abs. 1 BGB). Der Beitragsschuldner trägt das Risiko des Zahlungsweges. Erfüllungsort ist der Sitz der Einzugsstelle.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Deshalb gelten für die tatsächliche Bestimmung des drittletzten Bankarbeitstages auch die Verhältnisse am Sitz der jeweiligen Einzugsstelle (Hauptverwaltung). Dies gilt auch in den Fällen, in denen einer der drei letzten Bankarbeitstage auf einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag fällt.

Bei der Feststellung der drei letzten Bankarbeitstage des Monats ist zu berücksichtigen, dass sowohl der 24. als auch der 31.12. eines Jahres nicht als bankübliche Arbeitstage gelten.

Somit ergaben bzw. ergeben sich im Jahr 2006 folgende Fälligkeitstage:

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag	16.	24.	29.	26.	29.	28.	27.	29.	27.	26.	28.	27.
Drittletzter Bankarbeitstag	27.									27. ¹		

¹ in den Bundesländern, in denen der 31.10.2006 nicht als Feiertag gilt; es kommt auf den Sitz der Einzugsstelle an.

Für das Jahr 2007 gelten folgende Fälligkeitstage:

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag	29.	26.	28.	26.	29.	27.	27.	29.	26.	26.	28.	21.
Drittletzter Bankarbeitstag										29. ¹		

¹ in den Bundesländern, in denen der 31.10.2007 nicht als Feiertag gilt; es kommt auf den Sitz der Einzugsstelle an.

6 Beitragsnachweis

6.1 Inhalt des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis richtet sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld, die sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ergibt. Der Beitragsnachweis hat die Funktion, die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld anzuzeigen. In den Folgemonaten besteht das Beitragssoll aus der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld des aktuellen Monats und einem eventuell verbleibenden Restbeitrag des Vormonats oder dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat (vgl. B 3.5). Wegen des Restbeitrags nach Ermittlung der endgültigen Beitragsschuld wird ein Korrektur-Beitragsnachweis für den Vormonat, aus dem der Restbeitrag dem Grunde nach herrührt, nicht erstellt.

Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers (vgl. Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in der Bundestags-Drucksache 15/5574). Danach soll die Fälligkeitsregelung die Anzahl der Abrechnungstermine für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei den Arbeitgebern und den Einzugsstellen auf zwölf im Jahr begrenzen. Denn Beiträ-

ge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können, sind jeweils in den Beitragsnachweis des Folgemonats aufzunehmen.

Im Wesentlichen gelten diese Aussagen auch bei Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV. Allerdings hat der Arbeitgeber nicht die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld anzuzeigen, sondern das Beitragsoll aus dem laufenden Arbeitsentgelt der Echtabrechnung des Vormonats unter Berücksichtigung ggf. gewährter Einmalzahlungen sowie eines eventuell verbleibenden Restbetrags des Vormonats oder dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat (vgl. B 4.4).

6.2 Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis ist nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV rechtzeitig durch Datenübertragung einzureichen. Weitere Regelungen sieht das Gesetz nicht vor. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift (Bundestags-Drucksache 11/2221) können die Krankenkassen den Termin für die rechtzeitige Übermittlung in der Satzung konkretisieren. Die rechtzeitige Übermittlung ist auch für den Arbeitgeber von Interesse, um zu vermeiden, dass die Einzugsstelle ihrerseits die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schätzt (§ 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Insoweit wird empfohlen, den Beitragsnachweis drei Arbeitstage vor Fälligkeit an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln.

7 Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen

7.1 Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)

Die Fälligkeit des Restbeitrags nach § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. Satz 3 zweiter Halbsatz SGB IV wirkt sich nicht auf die Grundlagen der Berechnung des Restbeitrags aus. Insoweit bleiben Änderungen der Beitragsfaktoren für den Folgemonat, in dem der Restbeitrag fällig wird, unberücksichtigt. Für die Beitragsberechnung gelten die Beitragsfaktoren des Abrechnungszeitraums, unabhängig von der zeitlichen Zuordnung zum Beitragsnachweis. Auch solche Sachverhalte stellen keinen Grund für die Erstellung eines Korrekturbeitragsnachweises dar (vgl. B 6.1).

7.2 Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers

Wird an eine Einzugsstelle nur der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für einen Arbeitnehmer gezahlt und scheidet dieser Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist in Fällen, in denen das endgültige Beitragssoll nicht abgerechnet werden konnte, für den Monat nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ein Beitragsnachweis mit der Differenz (Restschuld/ggf. Guthaben) dieser Einzugsstelle zuzuleiten (sog. „nachgehender Beitragsnachweis“). Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer die Krankenkasse wechselt und für diese Einzugsstelle nach dem vollzogenen Krankenkassenwechsel keine Beiträge mehr abzuführen wären.

Beispiel:

Arbeitnehmer X ist bei Arbeitgeber A beschäftigt. Arbeitgeber A hat 200 Beschäftigte und rechnet mit neun Krankenkassen ab. Arbeitnehmer X ist bei Krankenkasse C versichert. Krankenkasse C gehört zu den neun Krankenkassen, an die Arbeitgeber A Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat. Arbeitnehmer X ist jedoch der einzige Arbeitnehmer, der bei Krankenkasse C versichert ist. Am 30.09.2006 scheidet der Arbeitnehmer X aus dem Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber A aus. Da Arbeitnehmer X Stundenvergütung erhält, konnten die Beiträge für September 2006 zum Fälligkeitstag nur in Form der voraussichtlichen Beitragsschuld bzw. nach dem Vormonatssoll nachgewiesen und gezahlt werden.

Lösung:

Obwohl Arbeitnehmer X zum 30.09.2006 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist und weitere Arbeitnehmer des Betriebes bei dieser Krankenkasse nicht versichert sind, muss für Krankenkasse C für Monat Oktober 2006 noch ein Beitragsnachweis mit dem Restbeitrag für den Monat September 2006 eingereicht werden. Die hiernach zu zahlenden Beiträge sind in Abhängigkeit des Sitzes der Einzugsstelle am 26. bzw. 27.10.2006 fällig. Ein Korrekturbeitragsnachweis für den Monat September 2006 wird nicht erstellt.

In der Abmeldung nach der DEÜV ist als Ende der Beschäftigung der 30.09.2006 anzugeben. Bei der Angabe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fließt der volle Betrag des Arbeitsentgelts ein, für das bis Oktober 2006 die Beiträge abgeführt wurden.

C Sonstiges

1 Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen

Die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist Gegenstand der Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV. Wurde die voraussichtliche Beitragsschuld zu niedrig festgelegt, sind im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB IV grundsätzlich Säumniszuschläge durch den prüfenden Träger der Rentenversicherung zu erheben.

Die bloße Differenz zwischen voraussichtlicher und tatsächlicher Beitragsschuld ist kein ausreichender Grund für die Erhebung von Säumniszuschlägen. Diese können jedoch dann erhoben werden, wenn die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schuldhaft im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB IV zu gering bemessen wurde. Solange der Arbeitgeber einen von ihm selbst gewählten Berechnungsweg praktiziert, der dem gesetzgeberischen Ziel nach einer möglichst genauen Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld gerecht wird, liegen keine Anhaltspunkte für die Erhebung von Säumniszuschlägen vor.

Die zulässige Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV ist ebenfalls Gegenstand der Betriebsprüfung.

2 Fälligkeit der Umlagen U1 und U2

Die Fälligkeitsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV ist auch für die Umlagen U1 und U2 maßgebend.

3 Beiträge für freiwillig Versicherte

Die Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gilt grundsätzlich nicht für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der bei einer Krankenkasse freiwillig Versicherten.

4 Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG

Für die nach dem KSVG versicherungspflichtigen selbständigen Künstler und Publizisten richtet sich die Beitragsfälligkeit weiterhin nach den besonderen Bestimmungen der §§ 15 bis 16a KSVG. Danach werden die Beitragsanteile des Versicherten für einen Kalendermonat am Fünften des folgenden Monats fällig. Sie sind an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Beitragszahlung der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen und an die zuständigen Träger der Rentenversicherung gilt § 23 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 4 SGB IV. Deshalb sind diese Beiträge als sonstige Beiträge spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

Anlagen

Anlage 1: Besprechungsergebnis vom 16./17.01.1979 (Punkt 5 der Niederschrift)

Anlage 2: Besprechungsergebnis vom 20./21.03.1980 (Punkt 2 der Niederschrift)

5. Beitragsrechtliche Behandlung zeitversetzt gezahlter Arbeitsentgeltbestandteile;
 hier: A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile
 B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 16./17. 1. 1979

A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Bei dieser Regelung wird – wie auch der amtlichen Begründung (vgl. Bundesrats-Drucksache 300/75 S. 34 zu § 24 des Regierungsentwurfs) zu entnehmen ist – davon ausgegangen, daß das Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung dem Zeitabschnitt hinzugerechnet wird, in dem es verdient worden ist.

Die zeitliche Zuordnung des Arbeitsentgelts zu dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Arbeiten, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wird, ausgeführt wurden, bereitet insbesondere Arbeitgebern mit maschineller Lohn- und Gehaltsabrechnung verwaltungspraktische Schwierigkeiten; diese Arbeitgeber haben vielfach die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung schon abgeschlossen, bevor die exakte Höhe der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ermittelt werden kann, so daß jeweils eine Neuberechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Vergangenheit erforderlich ist. Die damit verbundene Arbeit, die nach Angabe der Betriebe in keinem vertretbaren Verhältnis zu ihren finanziellen Auswirkungen steht, würde vermieden, wenn für die Beitragsberechnung die Zusammenrechnung der variablen Bestandteile des Lohns oder Gehalts mit dem Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums, in dem sie gezahlt werden, zugelassen würde.

Die Besprechungsteilnehmer verkennen die den Arbeitgebern entstehenden praktischen Schwierigkeiten nicht. Sie haben deshalb keine Bedenken, wenn – entsprechend dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf – bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie folgt verfahren wird:

(1) Allgemeines

Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder

übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Der Arbeitgeber kann diese variablen Arbeitsentgeltbestandteile jedoch nicht wahlweise dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zuordnen; er muß sich für eine Möglichkeit dieser Alternativregelung entscheiden und kann die einmal getroffene Entscheidung nur mit Zustimmung der Einzugsstelle ändern.

Im übrigen kommt die vereinfachte Beitragsberechnung nur für solche Betriebe in Betracht, in denen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile kontinuierlich im nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der der Leistung der entsprechenden Arbeiten folgt, abgerechnet werden. Sie kann ferner entsprechende Anwendung finden in Betrieben, die bei der Abrechnung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nur die bis zu einem bestimmten Stichtag innerhalb des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes angefallenen variablen Arbeitsentgeltbestandteile berücksichtigen.

Werden die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dagegen in größeren Zeitabständen als monatlich (z. B. vierteljährlich) oder nur von Fall zu Fall (etwa nach dem Umfang der angefallenen Arbeit) verspätet abgerechnet und ausgezahlt, dann gilt die vorstehende Vereinfachungsregelung nicht; in derartigen Fällen sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem die entsprechenden Arbeiten ausgeführt wurden.

Zu den variablen Arbeitsentgeltbestandteilen, die bei der Beitragsberechnung zeitversetzt berücksichtigt werden können, gehören insbesondere Vergütungen für Mehrarbeit sowie Zuschläge, Zulagen und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden.

(2) Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen und der Beitragssätze

Wird von der zeitversetzten Berücksichtigung nach Ziffer 1 Gebrauch gemacht, so sind die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts auch dann bei der Beitragsberechnung für den nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zu erfassen, wenn sich die Beitragsbemessungsgrenzen oder die Beitragssätze ändern.

(3) Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten

Fällt in den Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts abgerechnet werden, eine beitragsfreie Zeit, so ist die dem beitragspflichtigen Teilzeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze auch bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen.

Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, so sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des voraufgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im voraufgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davor liegenden Abrechnungszeitraum hinzuzurechnen. Es ist nicht zulässig, verspätet abgerechnete Arbeitsentgeltteile beitragsfrei zu lassen.

(4) Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

Werden variable Arbeitsentgeltbestandteile erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt, so sind sie für die Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des letzten mit Beiträgen belegten Lohnabrechnungszeitraumes, ggf. Teillohnzahlungszeitraumes, hinzuzurechnen. Das gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ruht (z. B. § 209a Abs. 2 RVO). Entfällt allerdings während einer fortdauernden Beschäftigung die Versicherungspflicht nicht in allen Versicherungszweigen (z. B. Eintritt von Versicherungsfreiheit nur in der Arbeitslosenversicherung wegen Vollendung des 63. Lebensjahres), so kann auf eine Zuordnung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile zum letzten bzw. vorletzten Abrechnungszeitraum verzichtet werden.

(5) Entgeltbescheinigung für die Rentenversicherung

Bei Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung sind die variablen Teile des Arbeitsentgelts in dem Zeitraum zu berücksichtigen, dem sie zur Berechnung der Beiträge zugeordnet werden.

B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten werden dem Arbeitgeber verschie-

dentlich erst dann bekannt, wenn er mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung bereits begonnen hat, so daß eine Kürzung des Lohns oder Gehalts für den Abrechnungszeitraum, in dem die Fehlzeit liegt, ausgeschlossen ist. Das überzahlte Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer sodann bei der nächsten oder übernächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung einbehalten. Da das Arbeitsentgelt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aber dem Zeitabschnitt zuzuordnen ist, in dem es verdient wird, wäre in Fällen der vorgenannten Art grundsätzlich eine nachträgliche Korrektur der Beitragsberechnung erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer haben jedoch keine Bedenken, wenn Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten in dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der auf die Fehlzeit folgt, bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt allerdings nur für Minderungen des Arbeitsentgelts infolge von dem Grunde nach beitragspflichtigen Fehlzeiten. Auf Tage, die nicht mit Arbeitsentgelt belegt und beitragsfrei sind (z. B. Arbeitsunfähigkeitszeiten), kann diese Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden.

*

Die Besprechungsergebnisse vom 22./23. 4. 1970 (Punkt 2 der Niederschrift¹), vom 9./10. 5. 1974 (Punkt 8 der Niederschrift²), und vom 15./16./17. 4. 1975 (Punkt 10) der Niederschrift³ sind damit hinfällig.

1 DOK 1970 S. 457
2 DOK 1974 S. 770
3 DOK 1975 S. 596

2. Beitragsrechtliche Behandlung von „unständigen Bezügebestandteilen“ nach § 36 Abs.1 BAT

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 20./21. 3. 1980

Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit vom 16./17. 1. 1979 (Punkt 4 der Niederschrift¹⁾) können variable Arbeitsentgeltbestandteile – sofern sie zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist – bei der Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten bzw. übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, dann sollen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davorliegenden Abrechnungszeitraum hinzugerechnet werden.

Durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages ist § 36 Abs.1 BAT dahingehend geändert worden, daß der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (z. B. Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge sowie Aufschläge für Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeits-

tage), erst zwei Monate später ausgezahlt wird; für Monate, für die weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, unbezahlten Urlaub, Wehrdienst), werden allerdings keine „unständigen Bezügebestandteile“ abgerechnet, sondern die bis zum Beginn der Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung nicht abgerechneten und ausgezahlten Beträge stehen dem Arbeitnehmer erst dann zu, wenn ihm auch wieder Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu zahlen sind (Unterabsatz 2). Es ist die Frage gestellt worden, wie die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich zu behandeln sind.

Die Besprechungsteilnehmer haben keine Bedenken, wenn hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die „unständigen Bezügebestandteile“ nach dem Besprechungsergebnis vom 16./17. 1. 1979 verfahren wird. Dies bedeutet, daß die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich im allgemeinen dem Monat der Auszahlung hinzugerechnet werden können. Darüber hinaus sollte es nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nicht beanstandet werden, wenn auch die später als zwei Monate zur Auszahlung kommenden „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich jeweils dem Monat der Zahlung zugeordnet werden. Hierdurch wird überdies in bezug auf die „unständigen Bezügebestandteile“ eine kontinuierliche Beitragsentrichtung erreicht und damit im Ergebnis dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf, Rechnung getragen.

¹ DOK 1979 S. 445.